

**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion Nord  
Projensdorfer Str. 82  
24106 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6810
---

**Von:** Lenke Volker

**Gesendet:** Mittwoch, 2. November 2016 15:36

**An:** 'Umweltausschuss@landtag.ltsh.de '

**Betreff: Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Thema Lohndumping in Schlachthöfen verhindern!**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und im Auftrage von Frau Haupt-Koopmann bedanke ich mich für Ihre Anfrage und darf Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

Der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Auswertungen bzw. Untersuchungen zum Umfang der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern in einzelnen Branchen vor. Grundlage für Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesagentur für Arbeit befinden sich im Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) .

Die Bundesagentur für Arbeit führt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nach den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durch (§17 (1) AÜG). Sie ist für die Erlaubniserteilung und für die Überwachung der Erlaubnisinhaber zuständig. Das bedeutet, dass Erlaubnisinhaber turnusmäßig (bzw. im Rahmen einer erlaubnisrelevanten Beschwerde) überprüft werden, ob die Vorschriften des AÜG eingehalten werden. Soweit Mindestlohnverstöße im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung festgestellt werden, können diese, da sie einen schwerwiegenden erlaubnisrelevanten Verstoß darstellen, zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Werkverträge und Dienstverträge fallen nicht unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Für die Ahndung von Verstößen (z.B. Mindestlohnverstöße, unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung), die im Rahmen dieser Vertragsgestaltungen begangen werden, ist der Zoll zuständig.

Grundsätzlich ist die Überprüfung von Werkverträgen nicht primärer Gegenstand der Prüfungen des ANÜ-Prüfteams. Sollten jedoch Unregelmäßigkeiten auffallen, werden diese zur weiteren Veranlassung an den Zoll gemeldet. So wie dieser uns im Rahmen unserer Kooperationsvereinbarung (bzw. §§ 18ff AÜG) Erkenntnisse mitteilt, die die Zuverlässigkeit eines Erlaubnisinhabers in Frage stellen (z.B. ein im Rahmen eines Werkvertrages festgestellter Mindestlohnverstoß).

Ich bedaure, dass im Rahmen der Aufgabebewahrung nach dem AÜG keine branchenbezogenen Aussagen bzw. Bewertungen mit Bezug zu der o.a. Anfrage zulässt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Volker Lenke**

Leiter Stab „Zusammenarbeit mit der Landespolitik“ und Leiter „Projektgruppe „Asylbewerber/innen und Flüchtlinge“

Tel.: 0431 3395-2000

Fax: 0431 3395-49102

Mobil: 0151 16731342

E-Mail: [Volker.Lenke@arbeitsagentur.de](mailto:Volker.Lenke@arbeitsagentur.de)

E-Mail: [Nord.ZLP@arbeitsagentur.de](mailto:Nord.ZLP@arbeitsagentur.de)

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Diese E-Mail enthält unter Umständen vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

**Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**